

28.10.02

A

Verordnung**des Bundesministeriums
für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft**

**Dritte Verordnung zur Änderung pflanzenschutzrechtlicher
Vorschriften****A. Zielrichtung**

Mit der Neunten Verordnung zur Änderung der Pflanzenbeschauverordnung vom 6. Juni 2002 (BGBl. I S. 1789) ist die Pflanzenbeschauverordnung im Wege einer Dringlichkeitsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates an das EG-Recht im Hinblick auf bestimmte Schutzgebiete angepasst worden. Damit wurden die Richtlinien 2002/28/EG und 2002/29/EG der Kommission umgesetzt.

Da die mit einer Dringlichkeitsverordnung getroffenen phytosanitären Regelungen unbestimmt gelten müssen, ist eine Verlängerung ihrer Geltung über den 12. Dezember 2002 hinaus erforderlich; hierzu bedarf es der Zustimmung des Bundesrates.

B. Lösung

Erlass einer Verordnung.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand**

Belastungen der öffentlichen Haushalte außerhalb des Vollzugsaufwandes sind nicht zu erwarten.

...

2. **Vollzugsaufwand**

Für Bund, Länder und Gemeinden sind insgesamt keine zusätzlichen Kosten für den Vollzug zu erwarten. Die Verordnung hat keine zusätzlichen Auswirkungen auf die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden.

E. Sonstige Kosten

Für die Wirtschaftsbeteiligten fallen gegenüber der bisherigen Rechtslage keine höheren Kosten an. Es sind keine nachhaltigen Auswirkungen für die Einzelpreise, das Preisniveau sowie das Verbraucherpreisniveau zu erwarten.

28.10.02

A

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft**

Dritte Verordnung zur Änderung pflanzenschutzrechtlicher Vorschriften

Der Chef des Bundeskanzleramtes
Staatssekretär Dr. Frank-Walter Steinmeier

Berlin, den 28. Oktober 2002

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Regierenden Bürgermeister
Klaus Wowereit

Sehr geehrter Herr Präsident,

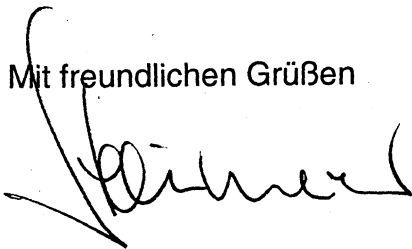
hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft zu erlassende

Dritte Verordnung zur Änderung pflanzenschutzrechtlicher Vorschriften

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen



**Dritte Verordnung zur Änderung *
pflanzenschutzrechtlicher Vorschriften**

Vom 2002

Auf Grund des § 4 Satz 1 und 2 Nr. 1 und 2 Buchstabe a bis d des Pflanzenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1998 (BGBl. I S. 971, 1527, 3512), der durch Artikel 186 Nr. 3 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft:

**Artikel 1
Änderung der Pflanzenbeschauverordnung**

In Anlage 6 Teil II Abschnitt B der Pflanzenbeschauverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 2000 (BGBl. I S. 337), die zuletzt durch Artikel 44 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322) geändert worden ist, wird in Nummer 1.1 in Spalte 3 die Angabe der Schutzgebiete wie folgt gefasst:

„A (Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Tirol (Verwaltungsbezirk Lienz), Steiermark, Wien), E, F (Korsika), FI, GB (Nordirland, Isle of Man, Kanalinseln), I (die Regionen Abruzzi; Basilicata; Calabria; Campania; Emilia-Romagna: die Provinzen Forlì-Cesena, Parma, Piacenza und Rimini; Friuli-Venezia Giulia; Lazio; Liguria; Lombardia; Marche; Molise; Piemonte; Puglia; Sardegna; Sicilia; Toscana; Trentino-Alto Adige: die autonomen Provinzen Bolzano und Trento; Umbria; Valle d'Aosta; Veneto: ausgenommen in der Provinz Rovigo die Gemeinden Rovigo, Polesella, Villamarzana, Fratta Polesine, San Bellino, Badia Polesine, Trecenta, Ceneselli, Pontecchio Polesine, Arquà Polesine, Costa di Rovigo, Occhiobello, Lendinara, Canda, Ficarolo, Guarda, Frassinelle Polesine, Villanova del Ghebbo, Fiesso Umbertiano, Castelvuglielmo, Bagnola di Po, Giacciano con Baruchella, Bosaro, Canaro, Lusina, Pincara, Stienta, Gaiba, Salara

* Diese Verordnung dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

- Richtlinie 2002/28/EG der Kommission vom 19. März 2002 zur Änderung bestimmter Anhänge der Richtlinie 2000/29/EG des Rates über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse (ABl. EG Nr. L 77 S. 23),
- Richtlinie 2002/29/EG der Kommission vom 19. März 2002 zur Änderung der Richtlinie 2001/32/EG hinsichtlich bestimmter pflanzengesundheitlich besonders gefährdeter Schutzgebiete innerhalb der Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 77 S. 26).

und in der Provinz Padova die Gemeinden Castelbaldo, Barbona, Piacenza d'Adige, Vescovana, S. Urbano, Boara Pisani, Masi und in der Provinz Verona die Gemeinden Palù, Roverchiara, Legnago (der Teil des Gemeindegebietes nordöstlich der Transpolesana Nationalstraße), Castagnaro, Ronco all'Adige, Villa Bartolomea, Oppeano, Terrazzo, Isola Rizza, Angiari), IRL, p⁴)“.

Artikel 2
Änderung der Neunten Verordnung
zur Änderung der Pflanzenbeschauverordnung

Artikel 2 Abs. 2 der Neunten Verordnung zur Änderung der Pflanzenbeschauverordnung vom 6. Juni 2002 (BGBl. I S. 1789) wird aufgehoben.

Artikel 3
Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 2002

Die Bundesministerin
für Verbraucherschutz, Ernährung
und Landwirtschaft

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Gründe

Die Neunte Verordnung zur Änderung der Pflanzenbeschauverordnung vom 6. Juni 2002 (BGBl. I S. 1789) ist wegen Dringlichkeit der Umsetzung der Richtlinie 2002/29/EG der Kommission vom 19. März 2002 zur Änderung der Richtlinie 2001/32/EG hinsichtlich bestimmter pflanzengesundheitlich besonders gefährdeter Schutzgebiete innerhalb der Gemeinschaft und der Richtlinie 2002/28/EG der Kommission vom 19. März 2002 zur Änderung bestimmter Anhänge der Richtlinie 2000/29/EG des Rates über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse als Eilverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen worden.

Mit diesen beiden Richtlinien hat die Europäische Kommission die Anerkennung von Schutzgebieten hinsichtlich bestimmter Schadorganismen an die aktuelle Situation und die Anforderungen für das Verbringen in die Schutzgebiete angepasst.

Da das EG-Recht eine dauerhafte Geltung dieser Änderungen der Pflanzenbeschauverordnung erfordert, ist ihre Verlängerung über den 12. Dezember 2002 erforderlich. Die Verlängerung über diesen Zeitraum hinaus ist nur mit Zustimmung des Bundesrates möglich.

2. Kosten der öffentlichen Haushalte

Die Verordnung hat keine zusätzlichen Auswirkungen auf die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden.

3. Sonstige Kosten (Kosten der Wirtschaft, Kosten für die sozialen Sicherungssysteme)

Der betroffenen Wirtschaft entstehen keine über die jetzigen Kosten hinausgehenden Mehrkosten. Auswirkungen dieser Verordnung auf die sozialen Sicherungssysteme bestehen nicht.

4. Auswirkungen auf das Preisniveau

Aufgrund der vorgesehenen Änderungen in der Verordnung sind keine Auswirkungen auf das Preisniveau, das Verbraucherpreisniveau und die Einzelpreise ersichtlich.

5. Auswirkungen auf die Umwelt

Die Verordnung hat keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt.

B. Besonderer Teil

Artikel 1

Mit der Vorschrift werden die Angaben zu den geltenden Schutzgebieten hinsichtlich Feuerbrand auch für Pflanzenteile an die Bestimmungen für Pflanzen angepasst.

Artikel 2

Mit der Streichung von Artikel 2 Abs. 2 der Dringlichkeitsverordnung wird die Geltung der Änderungen der Pflanzenbeschauverordnung, die mit der Neunten Verordnung zur Änderung der Pflanzenbeschauverordnung erfolgt sind, über den 12. Dezember 2002 hinaus sichergestellt.

Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Änderungsverordnung.